**Quelle:** http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com\_content&view=article&id=53&Itemid=62&lang=de

**Was tut ein Gerichtsdolmetscher**

Der Gerichtsdolmetscher (eigentlich "Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher") ist ein Dolmetscher, der speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Asylbehörden usw.) zur Verfügung steht und dementsprechende spezifische Kenntnisse haben muß. Diese allgemeine Beeidigung und Zertifizierung erfolgt im Rahmen eines Justizverwaltungsverfahrens, bei dem strenge Auswahlkriterien angewandt werden. "Allgemein beeidet" bedeutet, daß er für alle Verfahren, in denen er tätig wird, ein für allemal beeidet ist, zum Unterschied von dem "ad hoc" beeideten Dolmetscher, der nur in Ausnahmefällen für ein bestimmtes Verfahren vereidigt wird. Mit der Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes per 1. Jänner 1999 wurde zusätzlich zur allgemeinen Beeidigung die "gerichtliche Zertifizierung" eingeführt, um dem Gedanken der Qualitätssicherung auch der Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit Rechnung zu tragen. Durch die Einführung dieser Bezeichnung wird klargestellt, daß es sich um einen Dolmetscher/Übersetzer handelt, der sich einem Qualitätssicherungsverfahren unterzogen hat und kontinuierlich unterzieht und dies speziell für die Tätigkeit vor inländischen Gerichten. Zum Zweck der verbesserten Qualitätssicherung wurden die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen erweitert, das Eintragungsverfahren unter anderem durch Schaffung gesetzlicher Regelungen für die Begutachtungskommission genauer geregelt und eine periodische Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen eingeführt. Die Bezeichnung "Allgemein beeideter gerichtlich und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher" ist rechtlich geschützt; gegen Personen, die diese Bezeichnung widerrechtlich verwenden, wird mit einer Unterlassungsklage vorgegangen, bzw. kann über diese eine Geldstrafe von bis zu € 10.000,- verhängt werden.

Der Gerichtsdolmetscher wird auch im außerbehördlichen Bereich und für Privatpersonen tätig, etwa bei der Errichtung von Notariatsakten, bei Eheschließungen, Übersetzungen von Verträgen, Dokumenten u.ä.m.

Die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschers wird geregelt durch das "Bundesgesetz vom 19. Feber 1975, idF BGBl I 111/2007, über den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher" sowie für die Beglaubigung von Übersetzungen durch das Ausserstreitgesetz BGBl I Nr. 111/2003 § 190.

Der Gerichtsdolmetscher ist aufgrund des strengen Auswahlverfahrens besonders qualifiziert und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen besonders vertrauenswürdig (so ist er z.B. von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet). Die von ihm angefertigten beglaubigten Übersetzungen sind amtsgültig und der Dolmetscher haftet für deren Richtigkeit.